

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 4. Mai 2016 in Berlin

## **Verhaltenskodex und Compliance-Richtlinie der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)**

### **Präambel**

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) setzt sich als unabhängiges, branchenübergreifendes Netzwerk von Vorreiterunternehmen der Energieeffizienz für ambitionierte und effektive Energieeffizienzpolitik ein und vertritt ihre Mitglieder gegenüber Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Medien als kompetenter Ansprechpartner. Gegenüber Öffentlichkeit und Politik sowie deren Mandatsträgern in den Ländern, im Bund und der EU setzt sich die DENEFF für die Schaffung politischer Rahmenbedingungen ein, die ihre Mitglieder in der Ausübung ihrer unternehmerischen oder ideellen Tätigkeit unterstützen und der Allgemeinheit in Bezug auf Umwelt- und Klimaschutz, qualitative Standards sowie technologischen Fortschritt nachhaltig zu Gute kommen.

Die DENEFF ist sich ihrer Verantwortung vor der Öffentlichkeit und ihren Mitgliedern bewusst und setzt bei ihrer Tätigkeit auf die Unabhängigkeit, Rechtschaffenheit, Fachkompetenz und Effektivität der Argumente. Die DENEFF bekennt sich zur rechtsstaatlichen Ordnung und zu einer auf Wettbewerb und gesellschaftlicher Verantwortung basierenden Wirtschaftsordnung und übt ihre Tätigkeit nur im Rahmen und unter Beachtung der geltenden Gesetze aus.

Die Compliance-Richtlinie bildet als verbindliche Selbstverpflichtung der Organe und Vertreter der DENEFF und, soweit diese im Namen oder im Zusammenhang mit der DENEFF handeln, ihrer Mitarbeiter und Mitglieder den Eckpfeiler für eine verantwortungsvolle Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ziele sowie für die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Sie definiert die wesentlichsten Regeln und tragenden Grundsätze für ein rechtskonformes, verantwortungsbewusstes, transparentes und streng an ethischen Grundsätzen orientiertes Handeln.

## **1. Allgemeine Grundsätze und Eckpfeiler**

Die DENEFF, einschließlich ihrer Organe, Vertreter und Mitarbeiter handeln ausschließlich im Rahmen und unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften, ihrer Satzung sowie dieser und ihrer sonstigen internen Richtlinien. Jeder Mitarbeiter, Vertreter sowie die Organe der DENEFF sind dazu verpflichtet, die Bestimmungen dieser Compliance zu beachten und das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit der DENEFF und ihrer Mitglieder im Sinne dieser Compliance zu wahren. Gleiches gilt für die Mitglieder der DENEFF, soweit sie im Namen oder im Zusammenhang mit der DENEFF handeln.

Die wesentlichsten Eckpfeiler hierfür sind:

- Antidiskriminierung, professionelle Kommunikation und Verhaltenskodex
- Kartell- und wettbewerbsrechtskonformes Verhalten
- Ethik- und gesetzeskonformer Umgang mit Zuwendungen, Parteispenden
- Beachtung des Datenschutzes

## **2. Antidiskriminierung, Kommunikation und Verhaltenskodex**

2.1 Die DENEFF arbeitet mit Individuen verschiedener ethnischer Herkunft, Kultur und Religion unabhängig von Alter, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung und Geschlecht zusammen und lehnt jegliche Diskriminierung bezüglich dieser vorgenannten Merkmale ab. Das gilt sowohl innerhalb der DENEFF als auch im Umgang mit Dritten. Die DENEFF erwartet von seinen Mitarbeitern, Organen, Vertretern und Mitgliedern, dass sie die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen achten.

2.2 Getragen von der Aufgabe zur Erreichung einer höchstmöglichen Steigerung der Energieeffizienz und als Vertreter der Interessen aller ihrer Mitglieder und der Allgemeinheit ist die DENEFF zur Hersteller-, Maßnahmen-, Produkt-, und Technologieneutralität verpflichtet und achtet in der internen wie externen Kommunikation streng auf deren Einhaltung. Insbesondere im Zusammenhang mit internen und externen Veranstaltungen, Pressegesprächen und Publikationen gelten hierzu folgende, konkrete Vorgaben:

a) Bei jeder internen sowie externen Kommunikation ist auf eine dem Grund der Kommunikation angemessene Umgangsform sowie die Wahrung und Rücksichtnahme der Interessen der

DENEFF und ihrer Mitglieder zu achten. Alle Veröffentlichungen sowie Kommunikation im Rahmen der DENEFF oder beziehend auf die DENEFF mit Medien in Form von Stellungnahmen, Bekanntmachungen oder Berichterstattungen erfolgen grundsätzlich durch die DENEFF-Geschäftsstelle bzw. erst nach vorheriger Rücksprache mit dieser und sollen sachlich orientiert, verständlich und korrekt sein. Private Meinungsäußerungen sind als solche kenntlich zu machen.

b) Bei offiziellen Veranstaltungen der DENEFF, die vor allem auf den Dialog mit politischen Entscheidungsträgern und Pressevertretern abzielen, sowie bei Mitgliederbeiträgen in DENEFF-Publikationen verpflichten sich die teilnehmenden Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Mitglieder, wertende, insbesondere aber diskreditierende Vergleiche von Energieeffizienzmaßnahmen/Produkten/Technologien/Anbietern zu vermeiden. Gleiches gilt für das negative Darstellen von Lösungen, die durch andere DENEFF-Mitglieder angeboten werden, im Rahmen der DENEFF oder beziehend auf die DENEFF.

c) Entsprechend ihrem satzungsgemäßen Ziel befasst sich die DENEFF ausschließlich mit übergreifenden Themen der Energieeffizienz(politik) auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene sowie im internationalen Kontext. Themen, die sich ausschließlich auf spezifische Produkte oder Produktkategorien beziehen oder einen sehr technischen Fokus haben wie beispielsweise Normung, werden von der DENEFF grundsätzlich nicht kommentiert. Eine Beauftragung durch ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen, ausschließlich deren produkt- oder firmenbezogene Partikularinteressen zu vertreten, mit oder ohne materieller Gegenleistung, muss zur Wahrung der Gesamtinteressen des Vereins und der Gemeinnützigkeit zwingend abgelehnt werden. In Grenzbereichen entscheidet der Vorstand einstimmig. Im Rahmen von DENEFF-Veranstaltungen können Mitglieder angehalten werden, ebenfalls auf die Ansprache von Einzelthemen zu verzichten.

d) Positionen und Politik-Vorschläge der DENEFF werden in Arbeitsgruppen oder in der DENEFF-Geschäftsstelle mit begleitender Mitgliederkonsultation erarbeitet und gemeinsam verabschiedet. Nur diese Positionen werden von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Vertretern gegenüber Dritten vertreten, davon abweichende Meinungen, Vorschläge und Ideen müssen explizit als eigene Meinung bzw. als „Nicht-DENEFF-Position“ bzw. „DENEFF-Diskussionsstand“ gekennzeichnet werden. Bei von der offiziellen DENEFF-Position abweichenden Einzelmeinungen sollen diese nicht bei offiziellen DENEFF-Veranstaltungen unter Beisein von externen Politikentscheidern oder Pressevertretern öffentlich kundgetan werden.

### **3. Kartell- und wettbewerbsrechtskonformes Verhalten**

3.1 Die DENEFF betreibt und unterstützt ausschließlich rechtlich unbedenkliche und seriöse Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb, unter Beachtung der jeweiligen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen. Danach sind insbesondere alle Vereinbarungen oder Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken sowie jegliche unlautere Handlungen im Wettbewerb.

3.2 Die DENEFF stellt die Einhaltung der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unter anderem durch folgende Maßnahmen sicher:

a) Veranstaltungen der DENEFF dürfen weder direkt noch indirekt Themen oder Inhalte zum Gegenstand haben, die kartell- oder wettbewerbsrechtlich bedenklich sind oder insofern missverstanden werden können. Hierzu zählt unter anderem der Austausch / Absprachen über unternehmensinterne Informationen und Daten über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen, Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten, über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten sowie detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese Informationen nicht öffentlich sind; ebenfalls in Bezug auf die Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, die Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen. Gleiches gilt auch für Gespräche zwischen den Teilnehmern im Vorfeld oder am Rande von Veranstaltungen der DENEFF.

Soweit kartell- oder wettbewerbsrechtlich verbotene Themen angesprochen werden oder soweit im Einzelfall Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit bestehen, ist der Beteiligte und der Veranstaltungsleiter unverzüglich darauf hinzuweisen und auf deren Protokollierung entsprechend hinzuwirken.

b) Marktinformationssysteme, insbesondere Statistiken in denen marktrelevante Informationen über die teilnehmenden Unternehmen offengelegt werden, dürfen im Rahmen der DENEFF oder beziehungsweise auf die DENEFF ausschließlich in anonymisierter und nicht-identifizierbarer Form unterhalten und veröffentlicht werden und nur, soweit die Daten über einen neutralen

Dritten (z.B. DENEFF) erhoben wurden. Die DENEFF trägt dafür Sorge, dass die von ihr geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

c) Die DENEFF stellt sicher, dass eigene Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt, verbindlich oder unverbindlich, ihren Mitgliedern ein bestimmtes Verhalten im Wettbewerb nahelegt, das, wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen diesen, gegen das Kartellverbot verstoßen würde oder die auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen von DENEFF oder seiner Mitgliedsunternehmen abzielen. Die DENEFF wird sich in Positionspapieren und Pressemitteilungen auf eine möglichst objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung und ggf. auf die Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten beschränken, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu empfehlen oder zu bevorzugen.

#### **4. Ethik- und gesetzeskonformer Umgang mit Zuwendungen, Parteispenden**

4.1 Die Annahme bzw. Gewährung von Geschenken/Einladungen und sonstigen (Dritt-)Vorteilen (Zuwendungen) durch die DENEFF oder im Namen oder Auftrag der DENEFF darf nur unter strikter Beachtung der straf- und sonstigen rechtlichen Bestimmungen erfolgen und nur, soweit diese sozialadäquat, d.h., auch in Bezug auf Art, Wert, Anlass und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen sind und nur, soweit unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls der Eindruck ausgeschlossen ist, dass die Zuwendung zur Beeinflussung einer konkreten Handlung oder in Erwartung oder gegen Versprechen einer (unzulässigen) bevorzugten Behandlung, Gegenleistung getätigt oder als solche verstanden wird. Durch die Annahme oder Gewährung von Zuwendungen darf weder objektiv noch subjektiv die Reputation der DENEFF in Frage gestellt, noch die professionelle Unabhängigkeit ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Organe beeinträchtigt oder sonst der Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit erweckt werden. Die Mitglieder sind angehalten, die entsprechenden Vorgaben auch bei ihrem Handeln außerhalb der DENEFF zu beachten.

4.2 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei der Annahme und Gewährung von Zuwendungen durch die DENEFF oder im Namen oder Auftrag der DENEFF insbesondere die folgenden Grundsätze zwingend zu beachten:

a) Die Annahme oder Gewährung von Bargeld und bargeldähnlichen Zuwendungen (Wertpapiere, Darlehen, Stundung einer Schuld) sind in keinem Fall gestattet.

b) Ist eine Ablehnung von materiellen Zuwendungen im Hinblick auf die Pflege der Geschäftsbeziehungen im besonderen Einzelfall ausnahmsweise nicht opportun, so ist dies der DENEFF unverzüglich mitzuteilen. Die Geschäftsführung der DENEFF entscheidet über die Verwendung der Zuwendung an DENEFF-Mitarbeiter, in den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand. Ausgenommen sind Zuwendungen in Form von Einladungen zu Geschäftsessen und Geschäftsreisen, sowie einmalige Zuwendungen im Wert bis 35 Euro.

c) Jede Zuwendung muss dem Grundsatz der Transparenz genügen, d.h. insbesondere an die offizielle Geschäftsanschrift adressiert sein und die Zuwendung nach Inhalt, Umfang und Zweck bezeichnen. Wann immer Zuwendungen angenommen oder gegeben werden, muss dies festgehalten und dokumentiert werden.

d) An Amts- und Mandatsträger hat die Gewährung von Zuwendungen grundsätzlich zu unterbleiben. Hiervon ausgenommen sind die Bewirtung von Amts- und Mandatsträgern aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Angelegenheiten (Besprechungen, Informationsveranstaltungen, Konferenzen usw.), die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Redebeiträge und Vorträge nebst damit verbundenen sonstigen Auslagen, sofern diese vertretbar und verhältnismäßig sind. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Vorstand. Ausgenommen sind ebenfalls geringfügige Aufmerksamkeiten die im Einzelfall erfolgen, wenn dies den allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs entspricht und die Zuwendung den nach den Richtlinien des Empfängers vorgesehenen Höchstwert – bei fehlender Bestimmung den Wert von 35 Euro – nicht überschreitet.

e) Die Gewährung von Honoraren für Redebeiträge, Vorträge, Gutachtertätigkeiten, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen und damit verbundener sonstiger Auslagen dürfen nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung und dem hiermit verbundenen Nutzen stehen und müssen im Übrigen angemessen sein. Gegenüber Amts- und Mandatsträgern sind Aufwandsentschädigungen zulässig, wenn der Referent persönlich und allein dafür Sorge trägt, dass den daraus resultierenden behördlichen bzw. dienstrechtlichen Informations-, Zustimmungs- und Genehmigungserfordernissen vollständig entsprochen wird.

4.3. Politische Parteien bilden eine wichtige Grundsäule der parlamentarischen Demokratie und diese sind auch auf eine Finanzierung aus Spenden angewiesen, was von der DENEFF als legitim anerkannt wird. Um jeglichen Eindruck einer hiermit verbundenen Einflussnahme von

Vornherein zu vermeiden, verzichtet die DENEFF aber auf Spenden an politische Parteien, offensichtlich parteinahe Organisationen oder Vertreter von Parteien.

## **5. Datenschutz**

Die DENEFF verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für einen genau definierten Zweck zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## **6. Umsetzung und Ansprechpartner**

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter, Vertreter und Organe der DENEFF mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut sind. Der Vorstand wird die Bestimmungen dieser Compliance-Richtlinie auch den Mitgliedern der DENEFF zur Kenntnis bringen und steht allen Beteiligten für sämtliche Fragen hinsichtlich der Auslegung, Anwendung und Einhaltung der Compliance-Richtlinie im Einzelfall als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Verhaltenscodex und die Compliance-Richtlinie der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. ist als Mindestanforderung zu verstehen. Sofern strengere oder detailliertere Compliance-Anforderungen in den jeweiligen Mitgliedsunternehmen existieren, bleiben diese hiervon unberührt.

Der Vorstand.

Berlin, den 04.05.2016